

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. März 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-252/293
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 3020 III R 230-2

Rundverfügung K3/1996

Änderung der Arbeitszeit für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 125; RS Nr. 430-3) sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechend anzuwenden. Bei einer Änderung dieser landesrechtlichen Vorschriften gilt nach Abschnitt I Nr. 1 der o.g. Verfügung, daß sie auch für den Bereich der Landeskirche wirksam wird, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verkündung eine andere Regelung getroffen wird.

Die Landesregierung hat eine Änderung der maßgebenden "Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten - ArbZVO" (abgedruckt unter RS Nr. 430-4) dahingehend beschlossen, daß vom 1. April 1996 an die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wieder 40 Stunden beträgt (Änderungsverordnung vom 12. März 1996 - Nds. GVBl. S 43).

Wir wissen, daß diese Entscheidung der Landesregierung sehr umstritten ist und mit guten Gründen als Signal "in die falsche Richtung" angesehen wird.

Wir haben alle Argumente, die für oder gegen eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit sprechen, eingehend erwogen und auch mit der Vertretung der Mitarbeiterschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erörtert. Arbeitsmarktpolitisch erschiene es natürlich nötig, die Arbeitszeit abzusenken und nicht zu erhöhen. Andererseits wäre der so im kirchlichen Bereich zu erzielende Effekt für den Arbeitsmarkt sehr gering. Ferner erschien es uns geboten, dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, als sähe die Landeskirche weniger Veranlassung zu sparen als das Land, auch wenn der meßbare Einspareffekt hier kaum objektiv feststellbar sein wird, und als könnte Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen weniger zugemutet werden als Landesbediensteten.

Somit wird auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 ArbZVO) ab 1. April ds. Jahres wieder 40 Stunden betragen; ausgenommen sind die in Abschnitt I Nr. 6 der allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1986 (s. oben) genannten Personen sowie die Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis. Die Arbeitszeitregelung für die unter die Dienstvertragsordnung fallenden Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen bleibt unberührt.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff